AKTIENKAUFVERTRAG

(die „***Vereinbarung***")

zwischen
auf der einen Seite

DISO Verwaltungs AG,
einer nach deutschem Recht ordnungsgemäß gegründeten und bestehenden Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, und Geschäftsadresse Rappenstraße 14, 73098 Rechberghausen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 220428

im Folgenden „***Verkäuferin***"

und
auf der anderen Seite

Matica Technologies Group SA,
einer nach schweizerischem Recht ordnungsgemäß gegründeten und bestehenden Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*) mit registriertem Sitz in der Poststrasse 30, 6300 Zug, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zug unter der Firmennummer CHE-369.944.415

im Folgenden „***Käuferin***"

Verkäuferin und Käuferin im Folgenden jeweils einzeln als „***Partei***"
und gemeinsam die „***Parteien***"

bezüglich

des Verkaufs und Kaufs von **2.566.077** Aktien der Gesellschaft Matica Fintec S.p.A., Mailand.

IN ANBETRACHT DESSEN, DASS

a) die Matica Fintec S.p.A. ein an der Euronext Growth Milan (EGM) der italienischen Börse notiertes Unternehmen (ISIN-Code: IT0005388449) ist, ordnungsgemäß nach italienischem Recht gegründet wurde und besteht, die Identifikationsnummer 10354300013 hat und ihren Sitz in Mailand, Italien, Via G. Parini 9, 20121 Mailand (im Folgenden die „***Gesellschaft***") hat;

b) die Verkäuferin Eigentümerin von 2.566.077 Aktien der Gesellschaft (im Folgenden die „***Aktien***") ist; und

c) die Käuferin beabsichtigt, die Aktien gemäß den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen von der Verkäuferin zu erwerben, und die Verkäuferin beabsichtigt, die Aktien an die Käuferin zu verkaufen.

vereinbaren die Parteien HIERMIT Folgendes:

1 KAUFOBJEKT

1.1. Vorbehaltlich der Bedingungen dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Verkäuferin hiermit, der Käuferin das vollständige rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Aktien, frei von jeglichen Pfandrechten, zu verkaufen, und die Käuferin verpflichtet sich hiermit, dieses von der Verkäuferin zu erwerben.

1.2. Die Chancen und Risiken in Bezug auf die Aktien gehen mit dem Vollzug auf die Käuferin über.

1.3. Der Vollzug erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Schritten, wobei der erste Schritt die Übertragung von 2.556.077 Aktien der Gesellschaft (die „***Erste Tranche von Aktien***") und der zweite Schritt die Übertragung von 10.000 Aktien der Gesellschaft (die „***Zweite Tranche von Aktien***") umfasst.

2 KAUFPREIS

2.1 Der von der Käuferin gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung an die Verkäuferin zu zahlende Kaufpreis für alle Aktien beträgt EUR 4.618.938,60 (*in Worten:* vier Millionen sechshundertachtzehntausendneunhundertachtunddreißig Euro und sechzig Cent), was einem Kaufpreis von EUR 1,80 pro Aktie entspricht.

2.2 Der für die Erste Tranche von Aktien zu zahlende Kaufpreis (die „***Erste Tranchenzahlung***") wird in zwei (2) Tranchen beglichen, bestehend aus

2.2.1 einer Teilzahlung in Höhe von EUR 50.000,00 (*in Worten:* fünfzigtausend Euro, im Folgenden „***Zahlung I***") durch die Käuferin; und

2.2.2 den Restbetrag in Höhe von EUR[4.550.938,60 (*in Worten:* vier Millionen fünfhundertfünfzigtausendneunhundertachtunddreißig Euro und sechzig Cent), wobei diese Teilzahlung nicht in bar beim Ersten Vollzug, wie nachstehend definiert, geleistet wird, sondern in ein Darlehen (*Vereinbarungsdarlehen)* umgewandelt wird, das von der Käuferin gemäß den Bedingungen des Verkäuferdarlehens, das in Anhang 2.2 („***Verkäuferdarlehensvertrag***") aufgeführt ist, an die Verkäuferin (zurück)zuzahlen ist, und das die Parteien hiermit mit Rechtswirkung ab der Zahlung der Zahlung I beim Ersten Vollzug abschließen.

2.3 Der für die Zweite Tranche der Aktien zu zahlende Kaufpreis wird durch eine Barzahlung in Höhe von EUR 18.000,00 (*in Worten:* achtzehntausend Euro) durch die Käuferin beglichen (die „***Zweite Tranchenzahlung***").

3 AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG UND ÜBERTRAGUNG DER ANTEILE

Der Verkauf und Kauf der Aktien gemäß Abschnitt1.1 unterliegt der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung dieser Vereinbarung durch die Hauptversammlung der Verkäuferin mittels eines gemäß § 179a Aktiengesetz (AktG) gefassten Zustimmungsbeschlusses.

4 VOLLZUG

4.1 Der Vollzug der Ersten Tranche von Aktien erfolgt nach Erhalt der Genehmigung gemäß Abschnitt 3 durch die Verkäuferin (im Folgenden **„*Erster Vollzug***").

4.2 Beim Ersten Vollzug wird die Verkäuferin – gleichzeitig Zug-um-Zug mit und im Austausch für die Vollzugshandlungen der Käuferin gemäß Abschnitt 4.3 – der Käuferin Folgendes übergeben

4.2.1 eine beglaubigte Kopie einer ordnungsgemäß an die Depotbank der Käuferin übermittelten Übertragungsurkunde für mindestens 2.556.077 Aktien der Gesellschaft an das im Namen der Käuferin bei dieser Depotbank geführte Depot mit den von der Käuferin mitzuteilenden Kontoinformationen*;*

4.2.2 eine Mitteilung an die Gesellschaft über die Übertragung der genannten 2.556.077 Aktien mit dem Hinweis, dass die Verkäuferin aufgrund der Übertragung nicht mehr als „bedeutender Aktionär" im Sinne der „Euronext Growth Milan Regulation" gilt.

4.3 Beim Ersten Vollzug zahlt die Käuferin – gleichzeitig Zug-um-Zug mit und im Austausch für die Vollzugshandlungen der Verkäuferin beim Ersten Vollzug – die Zahlung I gemäß Abschnitt 2.2.1 an die Verkäuferin auf ein von der Verkäuferin mitzuteilendes Bankkonto.

4.4 Der Vollzug der Zweiten Tranche von Aktien erfolgt nach Ablauf des 31. März 2026 und innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung (E-Mail ausreichend) der Käuferin an die Verkäuferin zur Übertragung der zweiten Tranche von Aktien (im Folgenden „***Zweiter Vollzug***").

4.5 Beim Zweiten Vollzug hat die Verkäuferin – gleichzeitig Zug-um-Zug mit und im Austausch für die Vollzugshandlungen der Käuferin – wie nachstehend unter Abschnitt 4.6 vorgesehen – der Käuferin eine beglaubigte Kopie einer ordnungsgemäß an die Depotbank der Käuferin übermittelten Übertragungsurkunde für mindestens 10.000 Aktien der Gesellschaft an das im Namen der Käuferin bei dieser Depotbank geführte Depot mit den von der Käuferin mitzuteilenden Kontoinformationen zu übergeben.

4.6 Beim Zweiten Vollzug zahlt die Käuferin – gleichzeitig Zug-um-Zug mit und im Austausch für die Vollzugshandlungen der Verkäuferin beim Zweiten Vollzug – die Zweite Tranchenzahlung an die Verkäuferin auf ein von der Verkäuferin mitzuteilendes Bankkonto.

4.7 Unbeschadet der Abschnitte 4.2 bis 4.6 verpflichten sich die Parteien, alle Dokumente zu unterzeichnen und auszuführen oder die erforderlichen Unterschriften und die Ausführung zu beschaffen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Übertragung der Aktien zugunsten der Käuferin abzuschließen und die Erfüllung dieser Vereinbarung sicherzustellen.

5 GARANTIEN DER VERKÄUFERIN

Die Verkäuferin gibt der Käuferin die folgenden Zusicherungen und Garantien (unter Ausschluss aller anderen Zusicherungen oder Garantien), die als zum Zeitpunkt des Vollzugs abgegeben gelten:

a. Die Verkäuferin hat das uneingeschränkte und ausschließliche Eigentumsrecht an allen Aktien;

b. Die Aktien sind vollständig eingezahlt und wurden gültig und in Übereinstimmung mit geltendem Recht gezeichnet und sind frei von jeglichen Verpflichtungen, Belastungen und Pfandrechten.

6 GARANTIEN DER KÄUFERIN

Die Käuferin sichert der Verkäuferin zu und garantiert (unter Ausschluss aller anderen Zusicherungen oder Garantien), dass sie uneingeschränkt befugt ist, diesen Vertrag abzuschließen, die Verpflichtungen zu erfüllen und die hierin vorgesehenen Rechte in Anspruch zu nehmen.

7 SONSTIGES

7.1 Alle Mitteilungen, Aufforderungen oder sonstigen Kommunikationen, die einer Partei im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu übermitteln sind, bedürfen der Schriftform und sind per Einschreiben oder E-Mail an die folgenden Empfänger zu senden:

An die Verkäuferin:	DISO Verwaltungs AG
	z. Hd. Herrn Ralf Erdhütter, CEO
An die Käuferin:	Matica Technologies Group SA
	z. Hd. Herrn Sandro Camilleri

7.2 Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich aller Rechts-, Buchhaltungs- und sonstigen Gebühren), die sich aus den Verhandlungen im Vorfeld und der Durchführung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Transaktion ergeben. Die Kosten für die Beglaubigung dieser Vereinbarung trägt die Käuferin.

7.3 Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Begriff „**Geschäftstage**" alle Tage außer Samstagen und Sonntagen, an denen die Banken in Zug, Zürich, Rechberghausen und Frankfurt am Main regulär geöffnet sind.

7.4 Diese Vereinbarung (einschließlich dieses Abschnitts 7.4) darf nur durch ein von den Parteien ordnungsgemäß unterzeichnetes Schriftstück geändert oder ergänzt werden.

7.5 Das Versäumnis einer der Parteien, eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder ein Recht daraus durchzusetzen, gilt in keiner Weise als Verzicht auf diese Bestimmung oder dieses Recht und hat keinerlei Auswirkungen auf die Gültigkeit dieser Vereinbarung. Der Verzicht einer Partei auf die Geltendmachung einer Verletzung dieser Vereinbarung gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung einer anderen früheren oder späteren Verletzung dieser Vereinbarung.

7.6 Die Parteien dürfen ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder ganz noch teilweise abtreten oder übertragen. Eine solche Abtretung oder Übertragung ohne diese schriftliche Zustimmung ist null und nichtig.

7.7 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung verpflichten sich die Parteien, die Bedingungen dieser Vereinbarung und die darin vorgesehene Transaktion streng vertraulich zu behandeln. Das Vorstehende gilt unbeschadet etwaiger verbindlicher gesetzlicher Verpflichtungen, zu denen insbesondere die Veröffentlichung eines Entwurfs dieser Vereinbarung im Bundesanzeiger vor der Hauptversammlung gemäß Abschnitt 3 gehört.

7.8 Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen, Zusicherungen, Garantien, Verpflichtungen und Pflichten in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung und ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen und Zusagen der Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung.

8 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

8.1 Die Parteien der Vereinbarung sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegt und in Übereinstimmung mit diesem auszulegen ist, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und aller Kollisionsnormen. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, sind nach deutschem Recht zu entscheiden.

8.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder ihrer Gültigkeit ergeben, werden endgültig gemäß der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Instituts

für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) ohne Anrufung der ordentlichen Gerichte entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Sitz des Schiedsgerichts ist München, Deutschland, sofern die Parteien keine andere Stadt in Deutschland vereinbaren. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

***